KVRLP
KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG
RHEINLAND-PFALZ

Abrechnungsordnung der Kassenärztlichen Vereinigung Rheinland-Pfalz

gültig ab 1. Januar 2006

beschlossen von der Vertreterversammlung der KV RLP am 05.04.2006

Stand: 1. Januar 2024

§ 1
Gegenstand der Abrechnungsordnung

(1) [1] An der Abrechnung nehmen die im Bereich der KV Rheinland-Pfalz zugelassenen und ermächtigten Ärzte, ermächtigten ärztlich geleiteten Einrichtungen, zugelassene und ermächtigte psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zugelassene Medizinische Versorgungszentren sowie für die Behandlung von Notfällen die Nichtvertragsärzte und Krankenhäuser sowie Nichtvertragsärzte und Krankenhäuser, die Leistungen entsprechend der Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) oder anderer gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen erbringen, teil.

(2) [1] Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen sowie die Art und Umfang des Nachweises der von den Ärzten und psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zugelassenen Medizinischen Versorgungszentren erbrachten Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesmantelvertrages, des einheitlichen Bewertungsmaßstabes, der Gesamtverträge sowie des Honorarverteilungsmaßstabes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2
Grundlagen der Abrechnung

(1) [1] Voraussetzung für die Berücksichtigung von Leistungen bei der Honorarverteilung ist der Nachweis des Vertragsarztes1 über Art und Umfang seiner vertragsärztlichen Tätigkeit.
[2] Dieser Nachweis wird durch die fristgerechte Einreichung der Abrechnung bei der KV Rheinland-Pfalz erbracht. [3] Abrechnungsfähig sind nur solche Leistungen, die der Vertragsarzt persönlich erbracht hat oder die unter seiner unmittelbaren Leitung und Verantwortung erbracht wurden; entsprechendes gilt für ärztliche Leistungen, die von einem Vertreter oder einem/einer genehmigten Assistenten/in durchgeführt worden sind. [4] Leistungen von ermächtigten Ärzten sind berücksichtigungsfähig, soweit sie dem Umfang der Ermächtigung entsprechen.
[5] Dabei sind die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zugrunde zu legen, insbesondere die des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) sowie die von der KV Rheinland-Pfalz herausgegebenen Abrechnungsanweisungen.

[6] Ist ein Vertragsarzt aus Gründen, die weder er noch die KV Rheinland-Pfalz zu vertreten haben, nicht in der Lage, seine Leistungen nachzuweisen, so erfolgt die Honorierung in Höhe des Betrages, der im Wege einer Schätzung ermittelt und mit den Krankenkassen abgestimmt worden ist.

(2) [1] Der Vertragsarzt ist für die ordnungsgemäße Rechnungslegung, insbesondere für ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, persönlich verantwortlich. [2] Der Vertragsarzt hat hierzu eine quartalsbezogene Sammelerklärung vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. [3] Ein entsprechender Vordruck wird von der KV Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt. [4] In der Sammelerklärung ist durch Unterschrift zu bestätigen, dass der Unterzeichner die Verantwortung für die Erfüllung der Abrechnungsvoraussetzungen trägt, weil er sie entweder selbst erfüllt oder sich von deren Erfüllung persönlich überzeugt hat; im letztgenannten Fall genügt bei einer Berufsausübungsgemeinschaft die Unterschrift eines Partners. [5] Bei einem Medizinischen Versorgungszentrum ist die Unterschrift des Ärztlichen Leiters

---

[1] Im folgenden Text umfasst der Begriff "Vertragsarzt" Vertragsärzte/innen, psychologische Psychotherapeuten/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/innen, ermächtigte Ärzte/innen und Psychotherapeuten/innen, ermächtigte ärztlich geleitete Einrichtungen und medizinische Versorgungszentren sowie Nichtvertragsärzte und Krankenhäuser, die Leistungen entsprechend der Regelungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) oder anderer gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen erbringen.

erforderlich. [6] Die Erklärung kann auch in elektronischer Form mit entsprechender qualifizierter Signatur oder elektronischem Heilberufsausweis abgegeben werden. [7] Der Signatur bedarf es nicht, wenn die Identität des Erklärenden auf andere Weise eindeutig festgestellt werden kann. [8] Eine Veränderung des Erklärungstextes führt zur Unwirksamkeit.

(3) [1] Zur Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen können grundsätzlich nur Vordrucke nach den Vorschriften des Bundesmantelvertrages oder Formulare der KV Rheinland-Pfalz verwendet werden. [2] Die Übermittlung der Abrechnungsdaten hat leitungsgebunden elektronisch nach den Vorgaben der „KBV-Richtlinie für den Einsatz von IT-Systemen in der Arztpraxis zum Zwecke der Abrechnung gemäß § 295 Absatz 4 SGB V" in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. [3] In zu begründenden Fällen, insbesondere bei höherer Gewalt, können Abweichungen beschlossen werden.

(4) [1] Der Vertragsarzt reicht quartalsweise grundsätzlich eine gesamthafte Abrechnungsdatei für die Praxis (Haupt- inklusive aller Nebenbetriebsstätten) ein. [2] Bei einer unterquartaligen Änderung bezieht sich Satz 1 auf die jeweiligen Zeiträume vor und nach der Änderung.

§ 3
Fristen

(1) [1] Um einen geordneten Abrechnungsverkehr zu gewährleisten, müssen die Abrechnungen vollständig bis zum Abgabetermin eingegangen sein. [2] Abgabetermin der Kassenabrechnung des Vorquartals ist der 8. des folgenden 1. Quartalsmonats. [3] Fällt der 8. auf einen arbeitsfreien Tag, so gilt als Ablieferungstermin der nächstfolgende Werktag. [4] Ablieferungsort ist der Sitz der KV Rheinland-Pfalz oder eines ihrer Regionalzentren).

(2) [1] Ausnahmen von der Einhaltung dieser Fristen können nur auf Antrag gewährt werden. [2] Erlangt der Arzt erst später Kenntnis darüber, dass er in Einzelfällen die Abrechnung unverschuldet oder allenfalls leicht fahrlässig nicht fristgerecht eingereicht hat (z. B. technische Panne), gilt der Antrag als rechtzeitig, wenn er unverzüglich nach Kenntnis gestellt wird. [3] Die Fristverlängerung kann lediglich bis zu einer Dauer von einer Woche ab dem Tag nach Absatz 1 Satz 2 gewährt werden. [4] Sie kann mündlich erfolgen.

(3) [1] Soweit zum Zeitpunkt der Einreichung der Abrechnungen in Einzelfällen Krankenscheine noch nicht vorliegen, sind sie - sofern in einer Abrechnungsanweisung nichts anders bestimmt wird - in die Abrechnungsunterlagen des folgenden Kalenderquartals einzuordnen; eines Antrages nach Absatz 2 bedarf es hierzu nicht. [2] Eine nachträgliche Korrektur bereits vorgelegter Abrechnungsscheine ist grundsätzlich ausgeschlossen.

(4) [1] Um verspätete Abrechnungen fristgerecht bearbeiten und honorieren zu können, müssen sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Quartals, in dem die Leistungen erbracht wurden, bei der KV Rheinland-Pfalz eingegangen sein, es sei denn, dass der Vorstand der KV Rheinland-Pfalz im Ausnahmefall eine andere Entscheidung trifft.
[2] In jedem Fall sind die mit den Verbänden der Krankenkassen zur Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen vereinbarten Fristen maßgebend.

(5) [1] Wer mit der Ablieferung seiner Abrechnung in Verzug ist, erhält keine Honorarvorauszahlungen. [2] In besonderen Härtefällen entscheidet der Vorstand der KV Rheinland-Pfalz auf begründeten Antrag, ob weiterhin Honorarvorauszahlungen geleistet werden.
[3] Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt einen Honorarabzug von der Abrechnungssumme des Arztes vorzunehmen, der pro Kalendertag 0,5 % der sachlich-rechnerisch geprüften Abrechnungssumme, berechnet vom ersten Kalendertag nach Fristablauf bis zum Kalendertag, an dem die Abrechnungsunterlagen eingehen, festzusetzen. [4] Der Abzug darf pro Abrechnungsquartal bei einer Verspätung innerhalb des ersten Monats, der auf

das Abrechnungsquartal folgt, 1.000,- €, innerhalb des zweiten Monats 1.750,- € und bei einer Verspätung von mehr als zwei Monaten 2.500,- € nicht überschreiten. [5] Der Honorarabzug darf bei einer unverschuldeten einmaligen (innerhalb der letzten vier Quartale) Versäumung des Termins nicht vorgenommen werden.

§ 4
Prüfung der Abrechnung

(1) [1] Die Abrechnungen der Vertragsärzte werden von der KV Rheinland-Pfalz sachlich und rechnerisch geprüft.

(2) [1] Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung wird durchgeführt nach der Prüfvereinbarung (§ 106 Abs. 3 SGB V) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) [1] Nach Durchführung der Prüfung gemäß Absatz 1 und 2 wird die Leistungsanforderung des Vertragsarztes nach Art und Umfang von der KV Rheinland-Pfalz festgestellt, vorbehaltlich späterer ggf. erforderlich werdender Neuberechnungen sowie weiterer Prüfungen der Wirtschaftlichkeit, der Rechtmäßigkeit der Abrechnung sowie der Qualität der abgerechneten Leistungen gemäß §§ 106, 106a, 136 SGB V.

§ 5
Abschlagszahlungen und Restzahlung

(1) [1] Der mit der KV Rheinland-Pfalz abrechnende Vertragsarzt erhält im Voraus zur teilweisen vorläufigen Abgeltung seiner Leistungen auf seine Gesamtleistung eine aufrechnungsfähige und ggf. rückzahlungspflichtige Vorauszahlung.

(2) [1] Die Vorauszahlung gem. Abs. 1 soll für den laufenden Monat jeweils am Ende des Monats erfolgen.

(3) [1] Grundlage für die Festsetzung der monatlichen Vorauszahlung ist der zu erwartende Honorarumsatz einschließlich Sachkosten jeglicher Art des Quartals, für das die Vorauszahlung geleistet wird. [2] Die Berechnung orientiert sich an dem durchschnittlichen Bruttohonorarumsatz, abzüglich der Verwaltungskosten, der sich aus den Abrechnungsergebnissen der zuletzt abgerechneten vier Quartale ergibt.

(4) [1] Liegen zum Zeitpunkt der Feststellung der Abschlagszahlung keine validen Erfahrungswerte vor, erfolgt die Festsetzung der Höhe der Abschlagszahlungen grundsätzlich auf Basis der nachzuweisenden erbrachten Leistungen (Ziffernstatistik) im Festsetzungsmonat.

(5) [1] Die Vorauszahlung beträgt ca. 25 % der in Abs. 3 bezeichneten Bemessungsgrundlage. [2] Der Vorstand der KV RLP wird ermächtigt, diesen Prozentsatz zu ändern.

(6) [1] Bei Veränderungen im Praxisumfang können die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden. [2] Die Vertragsärzte sind verpflichtet, der KV Rheinland-Pfalz jeden Umstand mitzuteilen, der auf die Höhe des Honorars und der Abschlagszahlungen von Einfluss ist, wie z. B. Ausfall der Praxistätigkeit durch Krankheit, Urlaub oder ähnliches.

(7) [1] Die Restzahlung soll in der 3. Woche des 4. Monats, der auf das jeweilige Abrechnungsquartal folgt, erfolgen.

(8) [1] Die KV Rheinland-Pfalz hält bei der Restzahlung den zum Zeitpunkt der Durchführung der Honorarabrechnung gültigen Verwaltungskostenbeitrag ein. [2] Sie ist berechtigt,

Änderungen

Paragraf	Art der Änderung	Beschluss der VV	Veröffentlicht	In Kraft
§ 2 Abs. 2 + 3	Neu gefasst	15.06.2011	Sept. 2011	25.09.2011
§ 5 Abs. 3 Satz 2	Neu gefasst	21.11.2012	Jan. 2013	01.01.2013
§ 1 Abs. 2	Änderung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 2 Abs. 1 Satz 2	Änderung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 2 Abs. 3 Satz 1	Änderung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 2 Abs. 3 Satz 2	Ergänzung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 3 Abs. 1 Satz 4	Neu gefasst	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Ergänzung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 3 Abs. 2 Satz 3	Neu gefasst	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 4 Abs. 2	Änderung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 5 Abs. 4	Neu gefasst	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 5 Abs. 6 Satz 2	Redaktionelle Ergänzung	18.06.2014	Aug. 2014	01.10.2014
§ 2 Abs. 2 Satz 7	Neu eingefügt	28.11.2020	Nov. 2020	01.01.2021
§ 2 Abs. 2 Satz 8	Ehemals Satz 7	28.11.2020	Nov. 2020	01.01.2021
§ 3 Abs. 2 Satz 1	Änderung	08.06.2022	Juni 2022	01.07.2022
§ 3 Abs. 2 Satz 4	Neu eingefügt	08.06.2022	Juni 2022	01.07.2022
§ 3 Abs. 5 Satz 5	Änderung	08.06.2022	Juni 2022	01.07.2022
§ 1 Abs. 1 Satz 1	Redaktionelle Ergänzung	13.09.2023	Dez. 2023	01.01.2024
§ 2 Abs. 3 Satz 2	Änderung	13.09.2023	Dez. 2023	01.01.2024
§ 2 Abs. 3 Satz 3	Neu eingefügt	13.09.2023	Dez. 2023	01.01.2024
§ 2 Abs. 4	Neu eingefügt	13.09.2023	Dez. 2023	01.01.2024

diejenigen Beträge vom Honorar abzusetzen, auf die von dritter Seite ein gesetzlicher Anspruch geltend gemacht werden kann oder die von dem Vertragsarzt abgetreten worden sind.

(9) [1] Bei Überzahlungen kann die KV Rheinland-Pfalz die überzahlten Beträge sofort mit fälligen Gegenansprüchen des Vertragsarztes verrechnen oder zum unverzüglichen Ausgleich zurückverlangen.

(10) [1] Werden gegen den Arzt Ansprüche glaubhaft geltend gemacht, die ihre Grundlage in der vertragsärztlichen Tätigkeit des Arztes haben, ist die KV Rheinland-Pfalz berechtigt, Zahlungen bis zur Klärung des Sachverhalts ganz oder teilweise zurückzubehalten.

(11) [1] Bei Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit oder bei Ablauf der Ermächtigung ist die KV Rheinland-Pfalz verpflichtet, weitere Zahlungen an den Vertragsarzt bzw. dessen Erben ganz oder teilweise auszusetzen, wenn mit Honorarneufestsetzungen (z. B. aufgrund von Wirtschaftlichkeitsprüfungen und sachlich/rechnerischen Richtigstellungen) und/oder Regressen zu rechnen ist.

(12) [1] Über die abgerechnete Honorarforderung werden Abrechnungsnachweise sowie ein Kontoauszug erstellt, aus dem die Belastungen und Gutschriften zu ersehen sind. [2] Die sich aus Abrechnung und Kontoauszug ergebenden Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt.

§ 6
Inkrafttreten

[1] Diese Abrechnungsordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Ausgefertigt:

Mainz, 13. September 2023

Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz - Hauptverwaltung - Mainz

Dr. Siegfried Stephan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der KV RLP

Die Abrechnungsordnung der KV RLP wurde zuletzt durch den Beschluss der Vertreterversammlung vom 13. September 2023 geändert. Die Änderung wurde im September 2023 via Rundschreiben veröffentlicht. Sie tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.